

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH, im Folgenden „IBExU“ genannt, erbringt Dienstleistungen gemäß der Richtlinie 2014/34/EU vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in Verbindung mit der nationalen Umsetzung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) - der elften Verordnung zum ProdSG (Explosionsschutzproduktverordnung - 11. ProdSV) vom 12.12.1996 (Stand 2016) - als entsprechend notifizierte Stelle unter folgenden Bedingungen:

1.

Die von der IBExU als notifizierte Stelle durchgeführte Tätigkeit ist Dienstleistung. Die Ausstellung von Konformitätsdokumenten gemäß Anhang III bis IX der RL wird nicht geschuldet.

2.

Das Vertragsverhältnis zwischen der IBExU und dem Antragsteller / Auftraggeber, im Folgenden „AG“ genannt, kommt mit der Bestätigung des Antrages / Auftrages („Auftragsbestätigung“) durch IBExU zustande.

Vertragsgegenstand sind Konformitätsbewertungen im Sinne der RL. Neben der Auftragsbestätigung ist die RL 2014/34/EU wesentliche Vertragsgrundlage. Beratungsleistungen sind nicht Gegenstand des Auftrages.

Mit Stellung des Antrages / Erteilung des Auftrages bestätigt der AG, dass dieser Antrag / Auftrag ausschließlich bei der notifizierte Stelle IBExU eingereicht wurde und im Sinne der RL 2014/34/EU das Recht zur Antragstellung / Auftragserteilung besteht.

3.

Über die von IBExU durchgeführten Produktprüfungen bzw. Auditierungen werden dem AG die im Rahmen der Forderungen der RL notwendigen Informationen übermittelt.

Der AG wird über das Ergebnis der Produktprüfungen bzw. Auditierungen im erforderlichen Umfang unterrichtet.

Wird die Produktprüfung bzw. Auditierung positiv abgeschlossen, wird ein schriftlicher Prüf- bzw. Auditbericht erstellt. Der AG erhält ein Original des Berichtes in deutscher Sprache.

Wenn der Bericht abschließend bestätigt, dass die Anforderungen der RL 2014/34/EU von dem geprüften Produkt bzw. Qualitätssicherungssystem erfüllt werden und keine anderen Hinderungsgründe bestehen, erstellt IBExU ein Konformitätsdokument gemäß RL 2014/34/EU auf der Grundlage dieses Berichtes.

Bei einem „negativen“ Prüf- bzw. Auditergebnis wird kein Konformitätsdokument erstellt.

4.

Konformitätsdokumente, die die Konformität von Geräten, Komponenten oder Schutzsystemen mit den Anforderungen der RL 2014/34/EU bestätigen, werden - sofern in gesetzlichen Regelungen nicht anders festgelegt - unbefristet erteilt.

Der AG erhält ein Original des Dokumentes in deutscher Sprache.

5.

Konformitätsdokumente, die die Konformität von Qualitätssicherungssystemen mit den Anforderungen der RL 2014/34/EU bestätigen, werden i. d. R. auf drei Jahre befristet erteilt.

Der AG erhält ein Original des Dokumentes in deutscher Sprache.

6.

Die Ausfertigung von Berichten und Konformitätsdokumenten zusätzlich zu den in deutscher Sprache ausgefertigten Berichten und Konformitätsdokumenten in einer anderen Sprache ist nach entsprechender Vereinbarung möglich. Die übersetzten Ausfertigungen werden als solche gekennzeichnet. Im Falle eines Streites ist ausschließlich der Inhalt des deutschsprachigen Originals bindend.

7.

IBEXU erbringt Leistungen in Verantwortung des AG. Dies setzt dessen aktive Mitwirkung zwingend voraus.

Der AG hat insbesondere die Pflicht, der IBEXU für Produktprüfungen kostenlos Baumuster in der für die Prüfungen erforderlichen Anzahl einschließlich sämtlicher zugehöriger technischer Unterlagen, wie beispielsweise Zeichnungen, Stücklisten mit Werkstoffangaben, Funktionsbeschreibungen, Benutzerinformation / Betriebsanleitung, zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind vorzugsweise in deutscher Sprache einzureichen. Alternativ ist auch Englisch möglich.

Beabsichtigt der AG, ein Baumuster in zerlegtem Zustand bereitzustellen, hat er IBEXU hierüber vorab zu informieren. IBEXU behält sich das Recht vor, für die Leistungserbringung gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Die technischen Unterlagen gemäß RL 2014/34/EU sind der IBEXU für Produktprüfungen in zweifacher Ausfertigung vom AG zur Verfügung zu stellen. Die technischen Unterlagen sind vom AG als Prüfunterlagen zu kennzeichnen.

Einen Satz Prüfunterlagen erhält der AG nach abgeschlossenem Auftrag mit IBEXU-Sichtvermerk versehen zurück.

Die zur Produktprüfung eingereichten technischen Unterlagen sowie die Baumuster müssen die Anforderungen der RL 2014/34/EU umfassend erfüllen.

Entscheidet sich der AG für die Anwendung einer Norm, müssen die technischen Unterlagen sowie die Baumuster die Anforderungen der Norm erfüllen. Anderenfalls ist der AG verpflichtet, IBEXU auf die Abweichungen hinzuweisen. Hinweispflichten seitens IBEXU bestehen insoweit nicht.

Die Baumuster können durch die Prüfungen beschädigt oder zerstört werden.

8.

Der AG hat die Pflicht, der IBEXU für Auditierungen die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem einschließlich sämtlicher zugehöriger technischer Unterlagen über das zugelassene Produkt sowie eine Kopie der EU-Baumusterprüfbescheinigung, zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind vorzugsweise in deutscher Sprache einzureichen. Alternativ ist auch Englisch möglich.

Die zur Auditierung eingereichten Unterlagen müssen die Anforderungen der RL 2014/34/EU umfassend erfüllen.

9.

Die IBExU hat das Recht, Einsicht in alle für die durchzuführenden Produktprüfungen bzw. Auditierungen erforderlichen Unterlagen des AG sowie ggf. auch der Lieferanten, Endkunden oder Dritter, zu nehmen und die für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen zu archivieren.

Soweit erforderlich, ist dem Personal der IBExU uneingeschränkt Zugang zu den entsprechenden Ausstattungen, Standorten und Bereichen des AG zu gewähren. Die notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung von Begutachtungen, dazu zählen u. a. auch das Vorhalten des entsprechenden Betriebspersonals sowie ggf. Vereinbarungen mit Lieferanten, Endkunden oder Dritten, sind vom AG zu treffen.

Begutachtungen schließen auch die Untersuchung von Beschwerden inkl. deren Abwicklung und Dokumentation ein.

10.

Die IBExU kann verlangen, dass bei Geräten, Schutzsystemen und Komponenten für die Sicherheit bei der Verwendung unabdingbare Hinweise und zusätzlich bei Komponenten Bedingungen für ihren Einbau in ein Gerät oder Schutzsystem angebracht (siehe entsprechende Kennzeichnung der Konformitätsdokumente mit X oder U hinter der Nummer des Dokumentes) und in die Betriebsanleitung aufgenommen werden.

11.

Die IBExU legt die Ex-Kennzeichnung der Geräte, Schutzsysteme und Komponenten für die geprüften Produkte sowie die Kennzeichnung mit der EU-Kennnummer 0637 der notifizierten Stelle IBExU nach den einschlägigen Vorschriften fest.

12.

Konformitätsdokumente und Berichte gehen nach Aushändigung an den AG sowie nach dessen vollständiger Erfüllung der Zahlungspflichten in dessen Eigentum über. Sie werden, wie auch sämtliche Unterlagen und sonstige im Zusammenhang mit den Produktprüfungen bzw. Auditierungen stehenden Informationen, vertraulich behandelt.

13.

Konformitätsdokumente, Übersichten über erteilte Konformitätsdokumente oder vertrauliche Informationen werden von der IBExU nicht veröffentlicht, sofern gesetzliche Regelungen eine Veröffentlichung nicht verlangen. Vor einer solchen Veröffentlichung werden die AG darüber informiert.

Darüber hinaus bestehen für IBExU Meldepflichten gemäß RL.

14.

Der AG hat die IBExU unverzüglich zu informieren, wenn die Fertigung eines zugelassenen Produktes eingestellt wurde bzw. wenn sich am zugelassenen Produkt oder Qualitätssicherungssystem Veränderungen ergeben, die die Erfüllung der Anforderungen des Anhangs II der RL beeinträchtigen könnten.

15.

Die IBExU ist berechtigt, ein erteiltes Konformitätsdokument auszusetzen, zurückzuziehen und für ungültig zu erklären, wenn

- a) nachträglich festgestellt wird, dass das erteilte Dokument nicht hätte ausgestellt werden dürfen.
- b) der AG seine Pflichten gegenüber der notifizierten Stelle IBExU nicht erfüllt, insbesondere wenn die in Verkehr gebrachten Produkte nicht dem zur Prüfung vorgelegten Baumuster entsprechen.
- c) die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an das bescheinigte Produkt (z. B. infolge wesentlicher neuerer Erkenntnisse) bzw. an das Qualitätssicherungssystem nicht mehr erfüllt und bestehende Mängel nicht innerhalb einer gesetzlich vorgesehenen oder angemessenen Frist beseitigt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfgegenstand oder das Qualitätssicherungssystem nicht mehr von den einschlägigen Vorschriften erfasst werden.
- d) die Anforderungen des Anhangs II der RL nicht mehr erfüllt und / oder die entsprechend mitgeteilten Änderungen bzgl. neuer oder überarbeiteter Anforderungen nicht fristgerecht umgesetzt werden. Informationen zu Änderungen werden u. a. auf unserer Internetseite zur Kenntnis gegeben und sind vom AG entsprechend zu verfolgen.

16.

Vor dem Aussetzen, Zurückziehen oder der Aufhebung der Gültigkeit eines Konformitätsdokumentes informiert IBExU den AG und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

17.

Ein Anspruch des AG auf Schadensersatz nach dem Aussetzen, Zurückziehen oder der Aufhebung der Gültigkeit eines Konformitätsdokumentes besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn Prüfergebnisse, Konformitätsdokumente und Berichte vom AG weitergegeben werden und dadurch einem Dritten Schaden entsteht.

18.

Das Aussetzen, Zurückziehen, die Aufhebung oder das Ablaufende der Gültigkeit des Konformitätsdokumentes bedingt gleichzeitig das Einstellen der Verwendung aller Hinweise darauf, z. B. Kennzeichen und Werbematerialien, die Bezug auf das Dokument nehmen, sowie ggf. geforderte Maßnahmen zu ergreifen. Gleiches gilt bei nicht mehr bestehender Konformitätsvermutung.

19.

Der AG hat das Recht, gegen das Prüfverfahren, das Ergebnis von Prüfungen oder sonstige Maßnahmen der IBExU innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Geschäftsführung der IBExU einzulegen. Beanstandet der AG zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels und entstehen bei der Überprüfung Kosten, so ist er zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet.

20.

Die Kosten für die im Rahmen eines Auftrages von der IBExU erbrachten Leistungen werden dem AG in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Konformitätsdokument ausgestellt werden kann.